S 8 AS 2326/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AS 2326/19
Datum	11.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AS 328/21
Datum	05.04.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 11. Dezember 2020 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Der KlÃ¤ger begehrt im Rahmen der GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die Erstattung von Kosten fÃ¼r Onlinebewerbungen i.H.v. 171,- â□¬.

Der im Jahr 1970 geborene KlÃ¤ger bezog erstmals ab dem 7. Dezember 2009 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Nach dem Besuch einer Technischen Fachschule vom 1. November 2011 â□□ 31. Juli 2013 und dem Bezug von Aufstiegsfortbildungsbeihilfe und Wohngeld, bezog er ab dem 1. August 2013 erneut Leistungen nach dem SGB II. Der KlÃ¤ger bewohnt eine 55 mÂ² groÃ□e 1 â□□ Zimmerwohnung unter der im Rubrum bezeichneten Anschrift, deren Kosten, zuletzt ab dem 1. Juli 2017 ein Kaltmietzins von 449,- â□¬, einschlieÃ□lich der

Nebenkosten (Vorauszahlung auf Betriebskosten: 40,- â¬ und Vorauszahlung auf Heizung und Warmwasser: 85,- â¬) vom Beklagten vollumfÃ¤nglich i.H.v. 574,- â¬ monatlich als Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung anerkannt und getragen worden sind. Der KlÃ¤ger hat eine im Juni 2003 geborene Tochter, die ihn regelmÃ¤Ãig besucht und fÃ¼r die der Beklagte wÃ¤hrend Zeiten einer temporÃ¤ren Bedarfsgemeinschaft gleichfalls Leistungen nach dem SGB II bewilligte. Die LeistungsgewÃ¤hrung (und deren Rahmenbedingungen) war Gegenstand einer Vielzahl von Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Mit Bescheid vom 20. April 2018 (Widerspruchsbescheid vom 19. Juli 2018) erstattete der Beklagte dem KlÃ¤ger Kosten fÃ¼r Onlinebewerbungen i.H.v. insg. 22,- â¬. Betr. weitere geltend gemachte Kosten lehnte der Beklagte die Erstattung ab, weil sich der KlÃ¤ger teilweise doppelt beworben hatte.

Unter dem 30. Dezember 2018 beantragte der KlÃ¤ger am 9. Januar 2019 die Erstattung von Bewerbungskosten in HÃ¶he von 171,- â¬. FÃ¼r jede der von ihm per E-Mail getÃ¤tigten Bewerbungen setzte er einen Betrag von 1,- â¬ an. Er legte eine teilweise ausgefÃ¼llte Bewerbungsliste auf einem Vordruck des Beklagten vor. Er benannte fÃ¼r den Zeitraum April â Dezember 2018 acht konkrete Daten, an denen er sich beworben habe. Die Liste enthielt insg. 157 EintrÃ¤ge (teilweise Mehrfachnennungen) betr. den Kontaktdaten der Angeschriebenen. Im Ãbrigen, insb. im Hinblick auf Ansprechpartner und TÃ¤tigkeit/Funktion/Ausbildungsberufâ enthielt die Liste keine bzw. lediglich sporadische Angaben.

Mit Bescheid vom 29. Januar 2019 lehnte der Beklagte den Antrag ab. Die wiederholten Initiativ-Bewerbungen seien weder notwendig, noch sinnvoll. Auch sei dem KlÃ¤ger durch die Onlinebewerbungen kein wirtschaftlicher Nachteil entstanden, weswegen die beantragten Kosten nicht zu erstatten seien.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 22. Februar 2019 Widerspruch, mit dem er vorbrachte, auch mehrfache Bewerbung bei einem Arbeitgeber seien zu berÃ¼cksichtigen; es sei sinnvoll, sich bei einem potentiellen Arbeitgeber in Erinnerung zu bringen und ein besonderes Interesse zu zeigen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. Mai 2019 wies der Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Er fÃ¼hrte hierzu â ergÃ¤nzend â aus, die Bewerbungen des KlÃ¤gers lieÃen keine ernsthaften BemÃ¼hungen um eine konkrete Stelle erkennen.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 27. Juni 2019 Klage zum Sozialgericht Heilbronn (SG) erhoben, mit der er die Erstattung von Bewerbungskosten i.H.v. 171,- â¬ geltend gemacht und vorgebracht hat, die Entscheidung des Beklagten sei nicht nachvollziehbar. Bisher seien die beantragten Kosten immer erstattet worden, die vorgelegte Liste sei ausreichend gewesen.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten.

Mit Urteil vom 11. Dezember 2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur

BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat es ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Ãbernahme der Bewerbungskosten. Nach Â§ 16 SGB II i.V.m. Â§ 44 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) kÃ¶nnten aus dem Vermittlungsbudget der Agentur fÃ¼r Arbeit u.a. Arbeitslose bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung gefÃ¶rdert werden, wenn dies fÃ¼r die berufliche Eingliederung notwendig sei. Diese FÃ¶rderung kÃ¶nne zwar auch Bewerbungskosten umfassen, jedoch seien die Bewerbungen, fÃ¼r die der KlÃ¤ger die Kostenerstattung begehre, nicht notwendig fÃ¼r die berufliche Eingliederung des KlÃ¤gers. Dem KlÃ¤ger sei es mit den Bewerbungen nicht darum gegangen, in ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zu gelangen, es drÃ¤nge sich, so das SG, der Eindruck auf, dass der KlÃ¤ger primÃ¤r das Ziel verfolgt hat, mit mÃ¶glichst geringem Eigenaufwand eine Zahlung aus dem Vermittlungsbudget zu generieren. Die vom KlÃ¤ger eingereichte Liste sei so unvollstÃ¤ndig ausgefÃ¼llt worden, dass auf Grundlage der gemachten Angaben eine Kontrolle der BewerbungsbemÃ¼hungen durch den Beklagten mit verhÃ¤ltnismÃ¤Ãigem Aufwand unmÃ¶glich gewesen sei. So habe der KlÃ¤ger keine Ansprechpartner benannt, keine Anschriften oder Telefonnummern angegeben und noch nicht einmal die Namen der Arbeitgeber mitgeteilt. Der KlÃ¤ger habe auch auf gerichtliche Nachfrage hin keine Bewerbungsschreiben vorgelegt, die u.U. zu einem Nachweis geeignet gewesen wÃ¤ren, obgleich ihm diese, da sie elektronisch versandt worden sein sollen, noch zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden. Von ernstlichen BewerbungsbemÃ¼hungen kÃ¶nnen daher nicht ausgegangen werden. Das SG hat ferner ausgefÃ¼hrt, dass die Berufung nicht zugelassen werde. Es hat in seinem Urteil eine Rechtsmittelbelehrung des Inhalts erteilt, dass den Beteiligten gegen das Urteil die Berufung nur zustehe, wenn sie nachtrÃ¤glich zugelassen werde. Zu diesem Zweck kÃ¶nne die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Hiergegen wendet sich der KlÃ¤ger mit einem am 19. Januar 2021 beim SG eingegangenen Schriftsatz vom 30. Dezember 2020, mit dem er unter dem Aktenzeichen des SG und der AnfÃ¼hrung des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg im â€Verteilerâ€ einen â€Revisionsantragâ€ gestellt hat und mit dem er â€ ohne ersichtlichen Bezug zur Frage der Erstattung von Bewerbungskosten â€ unter der Ãberschrift â€Menschen sind nicht gleich, aber ihre Rechte. Alle sind gleich, manche sind gleicherâ€ zu aus seiner Sicht bestehenden Ungerechtigkeiten betr. den Inhalt und die Struktur der Sozialgesetzgebung Stellung nimmt. Auf bisherige umfangreiche BegrÃ¼ndung hat er Bezug genommen.

Eine Anfrage des Senats vom 4. Februar 2021, ob und ggf. welches Rechtsmittel der KlÃ¤ger habe einlegen wollen, hat der KlÃ¤ger inhaltlich nicht beantwortet, jedoch ausgefÃ¼hrt, dass die Annahme, es fehlten nachvollziehbare GrÃ¼nde fÃ¼r die Erstattung der Kosten, bemÃ¤ngelt werde. Der â€verfÃ¤lschteâ€ Bescheid mÃ¼sse weiterhin bei Gericht gerÃ¼gt werden. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 5. April 2022 hat er vorgetragen, ihm seien, entgegen der EinschÃ¤tzung des Beklagten, durch die Bewerbungen Kosten entstanden, da er zu Hause Ã¼ber keinen Internet-Anschluss verfÃ¼ge und die Bewerbungen in einem Internet-Cafe habe erstellen und versenden mÃ¼ssen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 11. Dezember 2020 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 29. Januar 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Mai 2019 zu verurteilen, ihm 171,- â¬ fÃ¼r Bewerbungskosten zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Zur BegrÃ¼ndung bringt er vor, die Berufung sei bereits unzulÃ¤ssig. Auch sei nicht ersichtlich, ob die Berufung Ã¼berhaupt fristgerecht erhoben worden sei. ZulÃ¤ssig wÃ¤re allenfalls eine Nichtzulassungsbeschwerde, der KlÃ¤ger habe jedoch keine GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung vorgetragen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakten beider RechtszÃ¼ge sowie die bei der Beklagten gefÃ¼hrte Leistungsakte, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 5. April 2022 geworden sind, sowie das Protokoll der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 5. April 2022 verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Nachdem der KlÃ¤ger vorgetragen hat, der verfÃ¤lschte Bescheid mÃ¼sse weiterhin bei Gericht gerÃ¼gt werden und er sich in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 5. April 2022 auch inhaltlich auf einen Ablehnungsgrund des Beklagten, ihm sei durch die Onlinebewerbungen kein wirtschaftlicher Nachteil erwachsen, eingelassen hat, wird deutlich, dass der KlÃ¤ger eine inhaltliche Ãberprüfung der angegriffenen Entscheidung begehrt, weswegen das Begehren des KlÃ¤gers als Berufung i.S.d. Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auszulegen ist.

Als solche ist das Begehren jedoch bereits unzulÃ¤ssig. GemÃ¤Ã Â§ 143 SGG findet gegen die Urteile der Sozialgerichte die Berufung an das Landessozialgericht statt, soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes ergibt. Nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,- â¬ nicht Ã¼bersteigt. Dies gilt nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft. Der Wert des Beschwerdegegenstandes bestimmt sich nach dem Umfang, in dem das SG dem Begehren des RechtsmittelfÃ¼hrers nicht gefolgt ist und was von diesem mit seinen BerufungsantrÃ¤gen weiterverfolgt wird. Der KlÃ¤ger begehrt die Erstattung von Kosten fÃ¼r Bewerbungen i.H.v. 171,- â¬. In dieser HÃ¶he ist er durch das klageabweisende Urteil des SG beschwert. Da der Wert des Beschwerdegegenstandes den erforderlichen Betrag von 750,- â¬ nicht erreicht, ist die Berufung unstatthaft und daher unzulÃ¤ssig.

Eine Umdeutung der Berufung in eine Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht mÃ¶glich, weil die Rechtsmittel nicht demselben Zweck dienen, sondern die Beschwerde erst den Weg fÃ¼r das spÃ¤tere Rechtsmittel der Berufung erÃ¶ffnen soll (Bundessozialgericht, Urteil vom 20. Mai 2003 â B1 KR 25/01 R -, in juris).

Die Berufung ist hiernach als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 27.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024